

Merkblatt zu Auslandsaufenthalten von Schülern mit verpflichtendem Schulbesuch

Nach § 46 Abs. 5 SchulG in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 3 AV Schulpflicht können Schüler/innen für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch vom Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft Kerngruppenleiter/in/ Oberstufentutor/in in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Mit hinzuzuziehen ist die Verwaltungsvorschrift Nr. 6/2012: Langfristige Beurlaubungen!

Jahrgangsstufe 7- 9	Jahrgangsstufe 10 (nach § 9 Sek I-VO vom 08.05.2014)	Jahrgangsstufe 11 im Rahmen von 12 oder 13 Schulbesuchsjahren (nach § 8 VO-GO vom 08.05.2014)
<p>1) ganzjährige Beurlaubung → Schulleiter/in trifft Versetzungsentscheidung nach Rückkehr</p> <p>2) halbjährige Beurlaubung</p> <p>a) 1. Schulhalbjahr → reguläre Versetzungsentscheidung aufgrund der Leistungen des 2. Schulhalbjahres</p> <p>b) 2. Schulhalbjahr → Schulleiter/in trifft Versetzungsentscheidung</p>	<p>1) halbjährige Beurlaubung nur im 1. Schulhalbjahr möglich, Jahrgangsnoten für MSA sind dann Halbjahresnoten</p> <p>2) ganzjährige Beurlaubung:</p> <ul style="list-style-type: none">• entweder Wiederholung der 10. Jahrgangsstufe zur Erreichung des MSA oder• Übergang in die Sekundarstufe II auf Probe mit halbjähriger Probezeit.<ul style="list-style-type: none">a) Wird die Probezeit bestanden (Bedingungen für die Einführungsphase gemäß § 18 Abs. 2 und 3 VO-GO und für die Qualifikationsphase gemäß § 8 VO-GO) wird im Sinne einer Gleichwertigkeitsregelung der Abschluss des mittleren Schulabschlusses vergeben.b) Wird die Probezeit nicht bestanden, Rückkehr in die Mitte der 10. Jahrgangsstufe der bisherigen Schule der Sekundarstufe I	<p>1) ganzjährige Beurlaubung</p> <p>a) 1.+ 2. Kurshalbjahr → Wiederholung der 11. Jahrgangsstufe</p> <p>b) Einführungsphase: Antrag auf Eingliederung, Schulleiter entscheidet (§ 8 Abs. 2 VO-GO)</p> <p>2) halbjährige Beurlaubung (1. Kurshalbjahr) → Anrechnung des 1. Kurshalbjahres nach Rückkehr durch Schulleiter/in möglich, wenn nach Durchführung von Aufnahmeprüfungen in den Prüfungsfächern und Übernahme der im Ausland erbrachten Leistungen eine erfolgreiche Fortführung des Bildungsganges erwartet werden kann, Details in § 8 Abs. 2 VO-GO.</p>